

II.
Gesammelte Urkunden

zu den

„Beiträgen zur Geschichte des Jülich-Clevischen Erbschaftsstreites u. s. w.“
im 9. und 11. Jahrgange dieses Buches.

Von J. S. Born.

(Dritte Folge.)

1.

Bescheid für den Herren Pfalzgraff Philips
Wilhelmen zc. über die gebettene Communication
der Göllich- und Bergischen Ständ Anbringen,
Item die gesuchte Verschöning der reservirten Plätze.

15. April 1638.

Der Römischen Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herren ist
in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht worden, was der Durchlauch-
tigster Fürst Herr Philips Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein im Nahmen
seiner Durchl. Herren Vatters etc. in zweyen Memorialien unterm
9. dieses Monats Aprilis, wider die Göllich- und Bergische Land-Stände in
Unterthänigkeit klagend angebracht, und darbey wegen der durch hochge-
melt dero Herren Vatteren mehrmalen gesuchter Communication bemelter
Ständ einbringens so wohl als Befreyung der reservirten Plätze, und
sonderlich der Statt Düsseldorf mit mehrerem gebetten hat.

Wie nun Sr. Fürstl. Durchl. Herr Vatter, Herr Pfalzgraff Wolfgang
Wilhelm auß denen Ihrer Durchl. Insinuirten unterschiedlichen reso-
lutionibus und rescriptis den Inhalt besagter Ständ beschehenen An-
bringens genugsam abzunehmen gehabt Sr. Fürstliche Durchl. auch selbst
unschwer zu erachten, daß allerhöchstgemelt Ihre Kayserl. Majest. albereit,
von dero Hoffz-Kriegs-Rath auß dero general Commissario Arnolden
Boymer, derentwegen gemessen Befelch ertheilt, worbey und weilen Ihre
Durchl. von denselben ungezweifelt dero allergnädigste Intention nunmehr
vernommen haben werden sie es dan nachmals gnädigst bewenden lassen.

Welches auff allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. mehr besagtem
Herren Pfalzgraffen zu Bescheid anzudeuten gnädigst anbefohlen die seiner
Durchl. darbey mit Kayserl. Gnaden und allem guten wolgewogen verbleiben.

Signatum Wien den 15. April 1637.

(Hier würde einzufügen sein die im 6. Jahrg. dieses Buches S. 56—59 veröffentlichte
„Union der Clev- und Märkischen Stände“. de anno 1637. 3. Dezbr.)

2.

Ferner Bescheid *ratione petitaе communicationis*.

22. April 1638.

Die Römische Kayserliche Majest. Unser allergnädigster Herr, haben Ihre in Unterthänigkeit vorgetragen und referiren lassen, was bey dero-selben Ihre Fürstl. Durchl. Pfalzgraff Philips Wilhelm zu Newburg, in Nahmen und an statt seines Herren Batteren, Herren Wolfgang Wilhelmen Pfalzgraffen, etc. Wegen communication deren von den Gölischen und Bergischen Ständen eingebrachten Klagen und Beschwerden anderwärts in Unterthänigkeit angebracht und gehorsambst gesucht und gebetten hat, wiewohl nun allerhöchst gemelte Kayser. Majest. auß hiebevorn bereits eingezogenen und anderen wohlgegründeten Ursachen einige Communication zu verwilligen niemahlen vor nöthig zu seyn befunden: So haben jedoch dieselbe auff besagtes Herren Pfalzgraffen Fürstliche Durchl. die von den Gölisch- und Bergischen Ständen zur höchstgemelter Kayserl. Majest. information eingereichte allerunterthänigste Ablehnungs-Schrift allein zur Wissenschaft communicirt werden solle, jedoch dero Gestalt und also, daß allerhöchsternendte Kayserl. Majest. durch diese verwilligte Communication weder der in Gott ruhender Herr Vatter höchstseeligster Gedächtnus noch der von Ihre selbst außgangenen Kayserlichen resolutionibus Decretis & rescriptis in wenigsten praejudicirt, noch dieselbe auffgehbt oder eingestellt seyn, Sondern daß denselben alles ihres Inhalts würcklich nachgelebt werden solle, welches etc.

Wien, 22. Aprilis 1638.

3.

Commissio auff in benendte Herren Reichs Hoff-Nächte, wegen güttlicher Vergleichung der zwischen Pfalz-Newburg und den Gölisch- und Bergischen Ständen schwebenden Differentien.

18. Maji 1638.

Von der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, wegen dero-selben Reichs Hoff-Nächten Herrn Tobiaffen von Haubitz Freyherren, Herren Otto Melandern, Herren Conrad Hiltbranden und Herrn Justo Gebharden, allen dreyen der Rechten Doctoren hiemit in Gnaden anzuzeigen, dieselbe haben sich guter massen zu erinnern, was von etlichen Jahren hero, so wohl bey der jüngst abgelebten in Gott seeligst ruhender, als auch der jetzt regierenden Kayserl. Majest. auff Seithen der Gölisch- und Bergischen Ritterschafft und Land-Stände gegen und wider Ihre Fürstl. Durchl. Herr Pfalzgraff Wolfgang Wilhelmen von Newburg in unterschiedlichen Pancten, für vielfältige Klagen und Beschwerden in unterthänigkeit gehorsambst vorgebracht, und was allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. darauff sich in ein und andern in unterschiedlichen resolutionibus und Decretis allergnädigst erklärt haben.

Wie nun allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. Ihre zu forderst die Conservation und Wohlstand der Göllich und Bergischen Landen insonderheit angelegen seyn lassen, und dannhero umb so vielmehr alle Mißverständnuß und Zweyspalt, welche noch übrig und nicht hievor erledigt und verabschiedet seynd, auch nur zur Weiterung und Ruin der Landen Ursach geben, gnädigst gern abgeholfen sehen möchten. Also und nachdeme sie vernommen daß besagtes Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. sich gegen besagte Göllich und Bergische Stände so schrift- als mündlich erklärt, dieselbe bey ihren Privilegien Freyheiten und alten Herkommen verbleiben zu lassen und sie in allem zu tractiren, wie sie von den vorigen in Gott ruhenden Herzogen der Landen gehalten worden, So haben dero wegen mehrhöchstgedachte Kayserl. Majest. in Erwegung aller der Sachen-umbstände, sich ex officio Caesareo und auß Vetterlicher gnädigster Sorgfalt zumahlen bey jezigen des Herren Pfalzgraffen Wolffgang Wilhelms Sohns: Wie auch der Ständen Deputirten Anwesenheit, sich auff eine gütliche Commission zwischen beyden Theilen anzuordnen aller-gnädigst resolvirt, auch hierzu obbenente dero Herren Reichs Hoff-Rähte in Gnaden deputirt und verordnet, mit dem gnädigsten Befelch, daß sie mit dem ehesten im Nahmen und in statt Ihrer Kayserl. Majest. so wohl höchstgedachten anwesenden Herrn Pfalzgraffen in Nahmen seines Herren Batters als auch der Göllich und Bergischen Land-Stände Abgesandte (darzu ihnen hiemit aller nothwendiger Gewalt gegeben wird vor sich bescheiden und erfordern, denselben den Inhalt dieser Kayserl. Commission fürhalten, sie mit ihren Notturnstten anhören und vornehmen darauff und auff empfangenen genugsamen Bericht dahin alles Fleißes zu sehen sich angelegen seyn lassen sollen, dieselbe vermittels ihrer interposition und unterhandlung gegeneinander gütlich zu vereinigen und zu vergleichen. Solten aber ernannte Herren Commissarii mit der gütlichen accomodation je nicht fortkommen können, auff solchen Fall sollen dieselbe wie weit sie das Werck gebracht und an weme es hafte, auch was es der unverglichen Punoten halber für eine eigentliche Beschaffenheit habe, höchstgedachter Kayserl. Majest. dero allerunterthänigste relation und Verrichtung nebens angehefteten gutachten zu dero selben gnädigste Decision gehorsambst überreichen, Jedoch ist hiebey oft höchstermenter Kayserl. Majest. gnädigste Erklärung, daß durch diese commission weder Ihres in Gott ruhenden Herren Batters noch dero selben selbst eigenen ergangenen resolutionibus und Decretis nichts derogirt, sondern solche bey ihren Kräfften gelassen: auch dem Herren Pfalzgraffen zu Newburg keine possession oder Gerechtigkeit eingeräumt noch den interessirten Chur- und Fürsten an dem unerörterten successions Streit einig praejudicium oder Nachtheil zugezogen werden solle: An deme wird allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. Willen, und Befelch vollzogen und verbleiben obbenenten dero Reichs Hoff-Rähten, sampt und sonders mit Kayserl. Gnaden wohlgeuogen.

Signatum Layenburg den 18. Maji 1638.

4.

An Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm der Gälischen Land-Ständ
Erscheinung auff dem Land-Tag betreffend.

Wien den 29. Junii 1638.

Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst, etc. Auß der Abschrift hat De. Vden. mit mehrerem zu vernehmen, was wir auff dero Sohnes Vden. bey Uns gethanes gehorsambstes Ansuchen den Gälisch und Bergischen Land-Ständen wegen Erscheinung auff den Land-Tägen in beyverwahrten original zugeschrieben und verordnet haben, Befehlen demnach Dr. Vden. hiemit gnädigst, sie wolle besagte Ständ und dero Syndicos unserer von dieselbe ergangenen resolution gemäß nicht allein frey sicher zum Land-Tag reisen und wieder abgehen lassen, sondern dieselbe auch ohne einzige Trennung an ihren deliberationibus und votiren auch Schliessung derselben nicht hindern oder darvon auff und abhalten. Und wir verbleiben Dr. Vden. benebens mit etc.

Wien, 29. Junii 1638.

5.

An Gälisch und Bergische Land-Ständ wegen Erscheinung auff
den Land-Tägen.

Edele Ehrsame gelehrte liebe Andächtige und Getreue: Nachdem Wir von unsers lieben Veters Pfalzgraff Wilhelms Vden. mit mehrerem berichtet worden, was massen Ihr auff dero geliebten Vatters Pfalzgraff Wolfgang Wilhelms Vden. gethanes außschreiben und ertheilten salvum conductum vor Euch und eurer Syndicos auch auff den Land-Tägen zu erscheinen resolviret haben sollet.

Also lassen wir es auch geschehen daß ihr zufoig Unserer allbereit hiebevör den 25. Augusti verwichenen 1637. Jahrs euch zugeschickter resolution bei den Land-Tägen erscheinet, daß Pfalzgraffen Vden. propositiones anhöret, dem alten Herkommen gemäß berathschlaget und darauff, was daß Lands jezige Notturfft erforderen wird, dem nothleidenden Vatterland und Euch selbst zum besten schliesset doch dergestalt daß hierdurch und diese interimis Verordnungen wider der an unserm Kayserl. Hoff angefangenen Commission noch andern unsern dieser Sachen halber ergangenen Kayserl. Verabscheidungen und relationen im wenigsten praejudicirt noch euch dannhero einiger Nachtheil zugezogen werden solle. Wie wir zu solchem End, und damit ihr euch einiger Gefahr nicht zu besorgen haben möget euch unser special Kayserl. protectorium bey der in vorigen Verordnungen begriffenen Straff hiemit ertheilt haben wollen, und verbleiben euch dabey mit Kayf. Gnaden wohl-gewogen.

Geben Wien den 29. Junii 1638.

Anderwerter Befehl an Pfalz-Newburg, von allen attentatis wider Hubert Bleymann abzustehen und die entführte Früchten zu restituiren.

Durchlauchtiger pp., Dr. Eden. ist guter massen bekant, was gestalt Wir der Göllich und Bergischen Land-Stände Pfeningmeisteren Unserm und deß Heyl. Reichs lieben getrewen Hubert Bleymann nicht allein unser Kayserl. protectorium bey gewisser Böen und Straff, wider alle gewalthätige Handlung, gnädigst gegeben und mitgetheilt, sondern auch Dr. Eden. dabey in Gnaden anbefohlen, ihnen an Verrichtung seiner anbefohlenen Dienst und Geschäften keines Wegs zu hindern noch sonst in einige weiß via facti zu turbiren und zu beschweren, sondern dasern D. Eden. gegen ihne oder andere den Ständen zugethane und Verwandten etwas zu sprechen, solches vor Uns als ordentlichen Richter und Oberhaupt gebührend vor- und anzubringen.

Obwohl Wir uns nun gnädigst versehen es würde D. Eden. solchen unseren respective protectoriis und Befehlen gehorsambst schuldige Folge geleistet, denselben keineswegs contravenirt, weniger ein oder den anderen deme zugeden an Güteren oder Personen beleidigt oder angefochten haben, So müssen wir jedoch vernehmen was gestalt D. Eden. obgedachter Stände Landspfenningmeister Hubert Bleymann, umb daß er auff unseren den 15. Julii nechsthin ergangenen genädigsten Befehl und der Stände Verordnung auff das Vaccarische Regiment 6000 Reichsthaler assignirt, seine im Fürsten-Thumb Göllich habende Erbgüter in arrest legen, die Früchten gewalthätiger weiß außdreschen, und wegführen, und also Unsere Kayserl. Befehlen verachtet, ihne executiren lassen mit gehorsamster Bitt, daß Wir dißfalls unser Kayserl. Ampt einwenden, und die Stände und deren Bediente durch gebräuchige und herkommene Rechtsmittel wider dergleichen vergewaltungen handzuhaben gnädigst geruheten.

Man dan berührte attentata vor angeregten unseren ergangenen Kayf. Verordnungen und protectoriis ganz zuwider lauffen und Dr. Eden. dergleichen vorzunehmen keines Wegs gebührt.

Als befehlen wir denselben hie mit Vetter- und genädiglich, daß sie obgedachten Bleymann die entführte Früchten oder dessen billigmäßigen Werth, darvor alsbald wider erstatte und denselben gut mache, und daß solches geschehen, innerhalb zwey Monaten an unserem Kayf. Hoff gebühlich darthue und bescheine, Im übrigen aber zu nachtheil berührten unser Kayserl. protectorii aller ferneren gewalthätigen Handlungen sich gänzlich und allerdings enthalte, auch da Dr. Eden. je etwan wieder ein oder den anderen zusprechen vermeynen und dessen befügte Ursachen haben, selbiges an unserem Kayserl. Hoff der gebühr nach anbringen und darüber gleiche oder unpartheische administration oder Justiz gewärtig seyen, damit wir auff den unverhofften widrigen Fall und auf ferner Klagen andere Mittel vor die Hand zunehmen nicht verursacht werden mögen: Daran wird von Dr. E. unser gerechter und genädigster Willen und Meynung vollzogen dero Wir mit pp. pp.

Prag den 17. Septembris Anno 1638.

Bescheid für Pfalz Newburg, in der zwischen Ihrer Durchl. und der Göltsch und Bergischen Land-Ständen gehabter Commission.

11. Octobris Anno 1638.

Der Römischen Kayserlichen auch zu Hungaren und Böhemb. Königl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht worden, was bey der von deroelben angeordneten Kayserlichen Commission des Durchl. Fürsten und Herren, Herrn Pfalzgraff Wolffgang Wilhelms zu Newburg, etc. an dero Kayserl. Hoff anwesender Herr Sohn, der auch Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Philips Wilhelm pp. im Nahmen Ihrer Fürstl. Durchl. Herren Vatters, durch ihre hierzu Deputirte Rähte, und dan gleicher Gestalt die allhier anwesende der Göltsch- und Bergischen Land-Stände, Ritterschafft und Stätte Abgeordnete, über die hievor zwischen ihnen vorgewesene und anjeho von neuen entstandene differentien, mit mehrerem vor und angebracht, auch ein jeder Theil umb Abhülff, und remedirung derselben gehorsamlich gebetten hat.

Nun hätten zwar allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. nichts lieber gesehen, als daß sich des Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. mit den Ständen und die Stände mit derselben wegen vor angeregter zwischen ihnen entstandener differentien, gleich wie in etlichen nachfolgenden Puncten allbereit geschehen von denen hierzu verordneten Kayserlichen Commissarien untereinander selbst verglichen und auff solche Mittel gebracht hätten, daß es deroelben Kayserl. Anschlags nicht vonnöthen gewesen wäre, nachdem aber beyde Theil in unterschiedlichen Puncten angestanden und ein jeder in seinem Vorbringen und Begehren sich genugsamb berechtigt zu seyn, vermeint, und also das ganze Werk zu Ihrer Kayserl. Majest. erkentnis kommen.

Als haben sie sich auff reife und fleißige der Sachen Erwegung nachfolgenden Abscheid zu verfassen und jeden Theil dessen ein original darvon zuzustellen allergnädigst resolvirt.

Und erklären sich hiemit so viel nun den ersten Puncten der Unterhaltung deren auff 800 zu Fuß und ein hundert zu Pferd reducirter Truppen betreffen thuet, bey welchen sich Ihre Fürstl. Durchl. unter anderen am meisten beschwerdt, dargegen der Göltsch- und Bergischen Land-Stände Ritterschafft und Stätte abgeordnete sich vernehmen lassen daß ihre Principalen dieses Volks, wan es anders Ihre Kayserl. Majest. für nothwendig erachten, zu deroelben allergnädigsten Wohlgefallen unterhalten würden, wan vor erst dieselben Ihrer Kayserl. Majest. geschworen und verpflichtet seyn; Anderten ihnen die quota so zur Unterhaltung solcher von Ihrer Kayserl. Majest. verordneter Soldatesca auffgehen würde, an ihren Antheil, so sie ins künftig contribuiren, anjeho aber zu den Westphälischen Graiß (Kreis) geben müsten, nachgelassen, und dan vors dritte den Ständen an ihren wohlhergebrachten habenden Privilegien inhalt Ihrer Kayserl. Majest. Bescheiden vom 14. Februarii und

4. Septembris nechst abgewichenen 1637. Jahres hierdurch keines wegs praejudicirt, solche Unterhaltung auch viertens über die Zeit dieser schweren Kriegsläufften nicht extendirt werden solle. Ist Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigster Will und Befehl daß der Göllich- und Bergischen Landen Stände, Ritterschafft und Stätte vermöge Ihrer Kayserl. Majest. deswegen hiebevör beschehener Verwilligung offft angebedeute achthundert zu Fuß, und ein hundert zu Pferd unterhalten dieselben auch Ihrer Fürstl. Durchl. geschworen seyn: Gleichwohlen aber zu keinen andern End, als zu mehr höchst ernandt Ihrer Kayserl. Maj. und des Heyl. Reichs Dienst, und zu Beschütz- und Rettung des Göllich- und Bergischen Land und nicht gegen dieselbe oder die Ständ Ritterschafft und Stätte oder jemand absonderlich auß ihnen, noch zu einiger Execution deren von Ihrer Fürstl. Durchl. ohne der Stände Vorwissen und Einwilligung in Landen gemachter Anlagen gebraucht werden sollen.

Was aber jetztgemelter Stände Ritterschafft und Stätte Abgeordnete, wegen Nachlassung deren, auf diese Trouppen nothwendigen Verpflegung von den jetzigen und künfftigen Contributionen gebetten, erklären sich Ihre Kay. Majest. daß weilten dieselben auff Einrath des gesambten Hochlöblichen Churfürstlichen Collegii aller Orthen im Heyl. Röm. Reich Craißtage außgeschrieben, und auff denselbigen durch Ihrer Kayserl. Majest. Abgesandte den Ständen die Reichs Notturfften mit ehistem, vortragen lassen werden, also und wan auff den Craißtagen geschlossen und allerhöchstgedachter Ihrer Kay. Majest. solcher Schluß eingelangt seyn wird, Sie der Göllich und Bergischen Lande, Stände, Ritterschafften und Stätten auch dieses Puncts halber derselben weitere resolution ertheilen und es mit ihnen gleich anderen Cräiß-Ständen halten wollen, Immassen dan Ihre Kayserl. Majest. sich bey den übrigen von der Stände Abgeordneten dieses Puncts halber außgesetzten Contributionibus gleichfalls resolvirt, daß der Göllich- und Bergischen Landen, Ständen, Ritterschafft und Stätten an ihren wohlhergebracht habenden Privilegien, Inhalt obangezogener Bescheiden vom 14. Februarii und 4. Septembris des verwichenen 1637. Jahres hierdurch keines Wegs prajudicirt, solche Unterhaltung auch über die Zeit dieser schweren Kriegslenfften nicht extendirt, und bey dem (was Ihre Kay. Majest. hievör schon bey diesem Punct: sonderlich aber wegen der Adlichen qualifickirten Landsassen, von welchen obangedeute Trouppen commendirt werden sollten, allergnädigst verordnet) es abermahls allerdings gelassen werden solle.

Belangend den anderen Puncten, wegen der bey Einbringung, deren von Ihrer Durchl. außgeschriebenen Steweren, der 240 Monaten von deren, der Göllich- und Bergischen Landen Ständen, Ritterschafft und Stätten zu Ausführung ihres process bewilligter Contributionen und dan von Ihrer Fürstl. Durchl. angegebenen excess dessen sich die Stände bey dergleichen Einforderungen gebraucht haben solten, Sintemahlen Ihre Kayserl. Majest. in allergnädigster Grinnerung derselben vorherv der Göllich- und Bergischen Landen Ständen, Ritterschafft und Stätten

gegebenen Kayserl. resolution noch zur Zeit nicht befinden, wie und worinnen ermelte Land-Stände, wie von des Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. angezogen wird, eigewilliger weiß verfahren oder in diesem passu deren Kayserl. resolution und Deereuten zuwider gehandelt hätten. Dannenhero mehrhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. auch diß Orths bey derselben der Göllich- und Bergischen Landen Ständen, Ritterschafft und Stätten abgeordneten sub Dato den 25. Augusti des nechst abgelauffenen 1637. Jahrs, und auch hiebevör gegebenen Bescheid, in welchen denselben angedeutet worden, daß die Monatliche Bezahlung der Soldaten, vermög der Lands Privilegien und alten Herkommens, durch der Landschafft Deputirte und Land Commissarien geschehen solle, es nach Inhalts auch bewenden lassen, Jedoch ins künfftig Ihre Fürstl. Durchl. dasjenige, was auff den Land-Tägen von den Ständen geschlossen, verwilliget wird dem Herkommen gemäß aufschreiben mögen, solche Stewren aber von des Lands Unterbeamten der Landschafft Pfeningmeisteren und Cassa einen Weg als den anderen einzulieffern nicht verhindern, oder die auff gewisse terminos bewilligte particular anlagen oder accisen über den termin extendiren, und von selbigen Gelderen ohne was zu Ihrer Fürstl. Durchl. privatgebrauch absonderlich von den Ständen eingewilliget worden, hinweg genommen sondern wan etwas zu der Lande Rotturfft erfordert würde, sich vorhero mit den Landständen oder deren Deputirten darüber vergleichen, wie dan Ihre Kayserl. Majest. des beklagten excess halber, weilen dessen endliche Erleutterung theils auff den Stewer Rechnungen beruhet, dem Rath zu Cöllen allergnädigste Commission ertheilt und nachmahlen gemessen anbefohlen, daß er solche Rechnungen, sowohl von den Göllich- und Bergischen Land-Ständen als auch Ihrer Fürstl. Durchl. vermittels gewisser hierzu verordneten Commissarien ohne Zurückbringung ihrer Berrichtung an den Raht alsbald und ohne Mittel zu Ihrer Majest. Händen an dero Kayserl. Hoff schicken, Ihrer Fürstl. Durchl. auch zu dieser Rechnungs-Commission derselben Bögten und andere Beampten inhalt Ihrer Kayserl. Majest. hiebevör ergangenen Verordnungen abordnen und das Werck umb so viel ehender befördern helfen hierzwischen aber die Stände an den Collecten zu Vollführung ihres Process vermög Ihrer Kay. Majest. allergnädigsten Bewilligung nicht hindern noch derselben Unterbeamten solches zu thun verstaten sollen.

Betreffend die von Ihrer Fürstl. Durchl. praetendirte Auftheilung und repartition der Cinquartirung und was wegen der Göllich- und Bergischen Land-Ständen in vergangenen Winter der Picolominischen Völcker Verpflegung halber ertheilter Ordinanz mit mehreren angeregt worden, lassen Ihre Kay. Majest. Ihre nicht zu wider seyn, daß nemblichen allermaffen sich beyde Theil in Gegenwart der Kay. Commissarien vergleichen, wan sich dergleichen Cinquartirungen mehreres begeben solten, die Aufschreib- und Auftheilung derselben, dem Herkommen und beyderselts gegeneinander beschehener Erklärung gemäß mit Zuziehung des Land Marschalcks und zweyen von den Ständen dazü verordneten Commissarien beschehen soll.

Was dan den vierten Puncten von Ihrer Fürstl. Durchl. sonderlich aber wegen deren von den Ständen wider dieselben publicirte Patenten und anderer Schreiben geklagt, auch daß die Stände derentwegen zu gebührender submission gleich wie in den übrigen zu schuldiger satisfaction und dan auff den Land-Tägen zu erscheinen verwiesen, und mit Ernst angehalten würden, dahingegen von der Göllich und Bergischen Land-Ständen, von Ritterschafft und Stätten abgeordneten wegen Erörter- und Abstellung deren noch übrigen und von ihnen geklagten gravaminum gebetten worden, haben Ihre Kayserl. Majest., so viel die publicirung der Patenten und der Stände Zusammentunft zu Cöllen betrifft sich allergnädigst erinnert, daß sie unterm Dato den 22. Martii dieses noch lauffenden 1638. Jahrs den Ständen solche publicirung und Convocation der Stätt und Dorffschafften (sintemahlen ohne Verwilligung dieses, die den Ständen verwilligte Collectation der 240 Monaten, wie auch die Beytreibung der nothdürfftigen Collecten, zu Vorstellung ihres Rechts nicht mögen erhoben werden) allergnädigst verwilliget, darbey sie es auch nachmahlen verbleiben lassen, Jedoch mit diesem außtrücklichen und gemessenen Befelch, daß die Ständ ins künfftig sich gegen Ihre Fürstl. Durchl. alles gebührenden respects gebrauchen, auch alles dasjenige was zu weiterer und mehrer Verbitterung Anlaß geben möchte, unfehlbarlich einstellen und verhüten sollen;

Anlangend die Erscheinung auff den Land-Tägen weilen sich der Göllich- und Bergischen Land-Stände von Ritterschafft und Stätt Abgeordnete dahin erklärt, daß sie inskünfftig bey außgeschriebenen Land-Tagen erscheinen und was insgesambt, oder durch die mehrere Stimmen geschlossen wird, vollziehen helfen wolten, wan anders von dem Herrn Pfalzgraffen wider das alte Herkommen nichts vorgekommen, die Land-Ständ auch zu rechter Zeit beschreiben, denselben wie auch ihren Syndicis, insonderheit aber der Statt Düren als einem vornehmen Landes-Mitglied unter Ihrer Fürstl. Durchl. Hand und Siegel ein freyer Paß und repass überschicket, die Land-Tags Verpflegung wie von Alters und allezeit üblich Herkommen, zu Hoff und nicht bey den Wirthen verschafft, und darzwischen den Adelichen Beampten und anderen zum Land-Tag gehörigen Ritterbüttigen bei wehrenden Land-Tag keine Trennung gemacht werde, und nun hierauff deß Herren Pfalzgraffen Deputirte sich vor Ihrer Kayserl. Majest. Commissarien dahin vernehmen lassen, daß sie mit der Stände Abgeordneten Erbieten zufrieden wären, und von dem Herren Pfalzgraffen ihnen den Ständen hierinnen (gleich sich dieselbe noch bey nechst außgeschriebenen Land-Tage gegen den Ständen, alles gnädigen Willen anbotten zu wilfahren, und Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigste Befelch in gebührende Obacht genommen werden sollen, als lassen Ihre Kayserl. Majest. auch ihres Theils, jedoch mit nachmahligem außtrücklicher Vorbehaltung, daß die Außschreibung der Land-Tage ohne praesjuditz des künfftigen Seccessoris beschehen solle, bey der von beyden Theilen gethaner Erklärung allergnädigst bewenden, gleichwohl aber, wann man etwa, vor-

fallender Mißverständnis halber zu einem gewissen Schluß auff den Land-Tagen nicht gelangen könnte, die Ständ wie hiebevorn geschehen und dessen sich Ihr Fürstl. Durchl. so hoch beschwert unverrichteter Sachen voneinander reisen, und also sich das ganze Hauptwerck zerschlagen solte, als haben sich mehr allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. hierüber dergestalt allergnädigst resolvirt, daß man sich die Stände des Schlusses untereinander nicht vergleichen könnten, alsdan ein jeder Theil absonderlich seine Notdurfft mit allen Umständen und Ursachen, auch woran es endlich erwunden daß man sich schließlich nicht vereinigen können, Ihre Kayserl. Majest. unterthänigst berichten und von deroelben deß Aufschlags darüber gewärtig seyn, in alle weg aber sich die Land-Stände auff den Land-Tagen dahin bemühen solten, daß sie unverrichteter Dinge ohne höchsterhebliche Ursach nicht voneinander ziehen.

So viel nun an Seitthen der Göllich- und Bergischen Land-Ständ eingebraachte Beschwärnus und angezogene praesudicia belangen thuet, daß Ihre Fürstl. Durchl. die Regierung und Land Officia dan auch die Sangley Regierung und Justiz nicht mit Adelichen eingeseffenen und gebohrnen Ritterbürtigen und Landsassen oder doch ohne proportion Besetzten, auch bey Conferirung der Ambter, denen new ankommenden Beampten eine neue formulam juramenti vorbehalten, vergleichen auch bey Stätten und Hauptgerichten, und zwar dieses alles wider der Stände Privilegia und altes Herkommen entführen lieffen, zumahlen es an ihme selbstn billich, daß die im Land gebohrne und eingeseffene qualificirte subjecta anderen auffer Landes gebürtig und unbegüterten vorgezogen werden: Diesem nach sollen die Regierungs und Land officia durch eingeseffene und gebohrne Ritterbürtige und Landsassen bedient: Es auch bey der Sangley und Justiz Sachen, wie ingleichen mit der formula juramenti, dem alten Herkommen gemess anjeko und inskünftig observirt und gehalten; So dan die Stände hierin wider die von ihnen angezogenen Privilegia altes Herkommen Recht und Gerechtigkeiten (bey denen ihre Fürstl. Durchl. gedachte Land-Stände rühig verbleiben zu lassen, solche auch handzuhaben sich so wohl gegen Ihre Kayf. Majest. als den Ständen selbst so schrift- als mündlich erklärt und anerbotten) nicht beschwert werden.

Betreffend die alienation unterschiedlicher Ampter und Dorffschafften welche Ihre Fürstl. Durchl. wider deß Vatterlands Privilegia und von Kaysern und Königen confirmirte Verträge und Lands-Vereinigungen weggeben und andern überlassen oder sonsten oppignorirt halten, und dardurch anderen Ampteren, wegen der gemeinen Landsanlagen grosse Beschwärnussen auffgetrungen worden seyn sollen, da haben Ihre Fürstl. Durchl. selbst zu erinnern, daß bey noch wehrender Successions-Sach dergleichen alienationes mit gebühren und solchem nach alles dasjenige, was Ihrer Regierung dißfalls vereuffert haben, und in andere Händ kommen seyn möchte, fürderlich widerumb zu den Lande lösen und bringen, auch in den vorigen Stand setzen und sich hinführo dergleichen enthalten sollen.

Und demnach sich Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst erinnern was noch bey lebzeiten dero Herren Vatters bey jüngsten Collegial-Tag zu Regensburg, wegen deren von Ihrer Durchl. dem Grafen von Schwarzenberg eingeräumter Ämpter und Herrschafften vorgangen und allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. sich darüber resolvirt und also lassen sie es auch ihres Theils darbey bewenden.

So viel die Befreyung Ihrer Fürstl. Durchl. Residenz Statt und Ambt Düßeldorff von des Landes Anlagen und Contributionen dardurch auch andere Ämpter beschwerd werden, belangen thuet, zumahlen von dergleichen allgemeinen Landes-Contributionen kein Stand noch dessen patrimonial Güter außgenommen und befreyet seyn, bevorab wan solches zur Defension des Vatterlands angesehen, und also unter den Ämpteren und Ständen kein Unterscheid zu machen, die von Ihrer Fürstl. Durchl. vorgewendte *Salva Guardia*, auch nicht auff die Befreyung des Lands Anlagen und Contribution, sondern nur bloß die Singuarterung zu verstehen, also solle auch das Ampt und die Bestung Düßeldorff gleich anderen vor ihre quota zu contribuiren schuldig seyn.

Belangend die von den Gölischen und Bergischen Land-Ständen geklagte Enderung der Lehen welche Ihre Fürstl. Durchl. auß Kunkel zu Manlehen gemacht, auch dergleichen wider des Landes Ordnung und künfftigen rechtmäßigen Successorn zum praesjuditz Geistlichen geschenkt oder sonst den selben solche zu verkauffen verwilligt, und dan die uralte Lehen- und Mann-Cammeren wordurch den Beschwerten ihr habendes Recht, wie von Alters *coram paribus curiae* außzuführen und zu erlangen, derowegen abgeschnitten worden, abgeschafft haben sollen. Ist Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigster Will und Meynung, wan es geklagter massen beschaffen, (darüber dan Ihre Kayserl. Majest. sich mehrers erkündigen, und darauff, was den Rechten und Billigkeit gemäß ergehen lassen wollen), daß Ihre Fürstl. Durchl. unterdessen mit dergleichen Schänkung, änder- und transferirung der Kunkel-Lehen so wohl auff die Geist- als Weltliche in praesjudicium foeminarum und anderer mit interossirten auch der Gölischen Lands-Ordnung zu wieder ferner nicht vornehmen, die Lehn- und Manncammer in vorigen Stand setzen, und von derselben die streitige Lehensfäll judiciren und außüben lassen sollen.

Alldieweil auch die wegen einer Streitigkeit oder weitläufftigen an Brüsselischen Hoff geführten process zwischen dem von Elverfeld und Bellerbusch über ein Gölisch Adelic Gut den Newenhoff genant, im Ampt Berckhem gelegen gebrauchte repressalien, und die von den Brüsselischen Thorwartern auff unterschiedliche Gölische zu der Sachen unschuldige Adelige und in Brabant begütterte Landsassen vorgenommene executionen daher entstanden seyn sollen, als hätte Ihre Fürstl. Durchl. vorgedachten von Bellerbusch die Justiz der gebühr nach nicht administrirt, noch die in krafft der Brabändischen güldenen Bullen von der Brüsselische Regierung vorge-

nommene execution gestatten wollen. Als befehlen Ihre Kayserl. Majest. deß Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. hiemit gnädigst, daß hinführo dergleichen nicht mehr beschehen, sondern einen jeden auf sein Anrufen zu rechten schleunig verholffen werden solle.

So sollen auch die angeregte Schüppengelder und Handdienste zur Erhaltung deß Baw der Bestung Düsseldorf und anderer nothwendigen fortifications=Gebäwen (Gebäuden), wie nicht weniger die Erforderung und Convocation der Unterthanen jedesmahls mit Vorwissen und Einwilligung der Land=Stände vorgenommen werden, bey welchen Puncten dan die Stände mit odiring derjenigen reversalen worauff sie sich beruffen ihre Notturnften mehrers außzuführen, bevorstehen solle.

Was nun ferner wegen deren von Ihrer Fürstl. Durchl. vorgenommener Newerungen, daß diejenigen, so ihre Erbschafften veralienirt, deroelben den zehenden Pfening des Rauffschillings erlegen, und dan, wan ein Gemeinde ein Stück Wiesen oder Ackers verkauft, Ihrer Fürstl. Durchl. wegen deß dritten Theils zustehenden Theils der dritte Pfening gefolgt werden solle, von der Gölischen und Bergischen Land=Ständen Abgeordneten angeregt worden, lassen Ihre Kayserl. Majest. solchen Puncten zu mehrer beyder Theilen Erleutterung noch zur Zeit außgestellt seyn.

So viel dan die Pensionarien oder Jährliche Interesse, welche auff den Ämpteren, Kellereyen und Sammergefällen von den vorigen Land=Fürsten verschrieben worden, belangen thuet, erklären sich Ihre Kayserl. Majest. dahin gleichfalls allergnädigst, daß wan inskünftig jemand in specio umb die Bezahlung seiner habenden Schuldforderung bey deroelben allerunterthänigst einkommen wird, sie den Rechten und der Billigkeit gemäß sich allergnädigst resolviren wollen.

Daß endlich Ihre Fürstl. Durchl. über vorige noch andere gravamina (welche in sechs unterschiedlichen Puncten verfaßt gewesen) übergeben und aber dieselben wider Ihre Kayserl. Majest. vorige allergnädigste resolutiones und Decreten lauffen, auch eines Theils, bey denen Anfangs eingebrachten und von Ihrer Kayserl. Majest. hiemit resolvirten vier Puncten neben anderen, so denselben gleichfals anhengig ihre außgesetzte Maß und Erleutterung haben und dan diese von mehr höchstgedacht Ihrer Kayserl. Majest. angeordnete Commission außtrücklich dahin gerichtet, daß in denen allbereit hiebevör erörterte Puncten es bey allerfeeligst gedacht dero Herren Vatters Christmiltesten Angedenckens auch Ihrer Kayserl. Majest. selbst eigenen ergangenen Verordnungen gelassen und Ihrer Fürstl. Durchl. hierdurch einige possess oder Gerechtigkeit mit eingeräumt noch den interessirten Chur= und Fürsten an den unerörterten succession=Streit einig praejudicium oder Nachtheil zugezogen werden sollen; Also lassen es Ihre Kayserl. Majest. nochmahls allerdings darbey bewenden und sollen alle und jede hierweder vorgenommene Newerungen hiemit gänzlich abgestellt und ins künnftig verbotten seyn.

So mehr besagtes Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. und der Göllich- und Bergischen Land-Ständ Deputirten zum Bescheid zu ertheilen allergnädigst anbefohlen worden, denen mehr höchgedachte Kayserl. Majest. mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohlgeuogen verbleiben.

Signatum zu Prag, den 11. Octob. Anno 1638.

8.

An Pfalz Neuburg der zu Auffnehmung der Rechnung des Göllichen Penningmeisters Rechnungen der Statt Gölten auffgetragener Commission statt zu thun.

Ferdinand der Dritte pp. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Better und Fürst pp. De. Eten. hat sich guter massen zu erinnern, welcher Gestalt Wir zu Hinlegung der zwischen deroselben und den Göllich und Bergischen Landständen schwebender differentien unsere Kayserl. Commission an Unserem Hoff an- und darzu etliche unsere Reichshoffräthe verordnet haben.

Wan wir uns dan über die von Dr. Eten. deputirten Rätthen so wohl, als besagter Ständ Abgeordneten, gegen einander geführte und angebrachte Beschweruissen auff genugsame und reife derselben Erkänntnuß in Kayserl. Gnaden in einem und anderen solcher gestalt resolvirt, wie sie ab dem Beyschluß mit mehrem zu vernehmen under anderen aber auch die Erleuterung dessen von Dr. Eten. wider die Ständ geklagten excess bey Einforderung der 240 Monatlichen Contribution und der ihnen zu außführung ihres process verwilligter Anlagen meistentheils von den Rechnungen und dero von Uns dem Rath unser und des Reichs-Statt Gölten aufgetragener Commission depentirt,

Als befehlen Wir Dr. Eten. hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie nicht allein dieser unser zwischen derselben und der Ständen gemachten Verabscheidung, sondern auch unseren vorigen und Weyland unsers in Gott ruhenden Herren Vatters Christmildesten Andenkens ergangenen resolution, so viel als dieselbe anjezt in einem und anderen nicht geend oder erleutert, gehorsame Folg leisten, sondern auch ihres Theils zu vorangeregter Regnungs-(Rechnungs)-Commission ihre Bögte und andere Beampte Unsere hievor abgegangenen Befelchen gemeß abordnen und das Werck umb so viel mehr und ehender beförderen helffe, entzwischen aber die Stände an ihrer Zusammenkunfft wegen Einforder- und Beybringung der Collecten, so sie zur Vollführung ihres process und Abzahlung der Landschafft Schulden vonnöthen nicht hinderen, noch solches deroselben Underbeampten zu thun verstaten solle; An deme vollzieheth De. Eten. Unseren gnädigsten auch ernstlichen Willen und Meynung, und Wir verbleiben deroselben mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen.

Prag, den 11. Octob. Anno 1638.

9.

An die Statt Cölln wegen Fortsetzung der ihr vor diesem aufgetragenen Commission zu auffnehmung des Gölischen Pfenningmeisters Rechnung (Rechnung).

Ferdinandt der Dritte pp. Ehrsame liebe Getrewe, Ihr habt euch guter massen zu erinnern, was Wir euch sub dato d. 25. Augusti verwichenen 1637, wie auch jüngsthin vom 11. Octobris dieses Jahrs wegen auffnehmung deß gölischen Pfenningmeisters Huberten Bleymans Rechnungen für gnädigste Commission aufgetragen haben.

Wan Uns aber seithero sondere Bedencken vorgefallen, welche Uns zu etwan Enderung solcher Commission bewogen, als haben Wir euch solches erinnern und unser Gemüths Meinung dergestalt erklären wollen, daß ihr auß euerem Mittel zwo qualificirte verschwiegene und Rechnungsverständige Persohnen, mit eben der euch gegebenen Vollmacht verordnet, welche von dem Bleyman die Rechnung mit ihren zugehörigen Beylagen aufnehmen, und wan solches geschehen dieselbe gleich alsobald auch ohne Mittel an Uns und nicht allererst wieder an euch under ihrem Pittschafften wohl verwahrt bringen, auch wan einer oder der andere Theil auff den ihm zu auffnehmung berührter Rechnungen bestimbten Termin mit seiner Notdurfft verfaßt nicht erscheinen wird, sie ein als den anderen Weg verfahren, und uns den ganzen Verlauff mit allen Umständen fürderlich berichten sollen; An dem vollziehet ihr unsern gnädigsten Willen, und Wir verkleiben euch beneben mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen.

Prag, den 11. Octob. 1638.

10.

Notification an Pfalzgraff Wolffgang Wilhelmen, was der Göllich und Bergischen Landständ Abgeordneten wegen der von gedachten Herren Pfalzgraffen angestellter newer Werbung angebracht.

Wir Ferdinandt der Dritte pp. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Better und Fürst, Uns hat der Göllich- und Bergische Landstände Ritterschafft und Stätte anwesender Abgeordneter allerunderthänigst vorgebracht, was massen demselben Bericht zu kommen, daß D. Vden., unangesehen Wir derselben in unterschiedlichen Decretis daß sie Jhro vorhabende Trouppen auff 800 zu Fuß und 100 zu Pferd als in 3 Compagnien reduciren solten allergnädigst anbefohlen, noch Dato 5 Compagnien zu Fuß und 2 zu Pferd underhalten, anjezo aber noch neue Patenten auff etliche Compagnien außgetheilt und selbige Trouppen durch das Fürstenthumb Göllich in den Aempteren zu nicht geringer Verkleinerung solcher unserer außgelassenen Decreten, und total ruin der ohne das außß eufferst erschöpfften Einwohner und Underthanen Distribuirt haben, auch die Officierer sich öffentlich verlauten lassen, als wann solche Werbungen umb die Landständ und Lande zu Dienstbarkeit und also umb ihre Privilegien zu bringen, angesehen seyn solten.

Wan Wir dan Uns gegen D. Eten. gänzlich und gnädigst versehen, dieselbige unsern hiebevorn so vielmahls und noch newlich auff unsere Kayserl. angeordnete Commission und darauff erfolgte Erkännuß außgelassenen Kayserl. resolutionen in allem, sonderlich aber hierin gebührend nachleben und denselben zuwider solcher gestalt nichts vornehmen werden.

Als haben Wir Dr. Eten. dieses der Göllich und Bergischen Landstände, Ritterschafft und Stätte Abgeordneten allerunterthänigstes anbringen hiemit erinneren wollen, mit diesem allergnädigst auch gemessenen Befehl, daß, wan sichs geklagter massen verhält, D. Eten. alsdan dasjenige Volk, so über die von Uns verwilligte 900 Mann underhalten und noch darüber zu werben vorhabens seyn möchten, alsobalden einstellen, und sich unsern Kayserlichen Verordnungen hinführo gemäß verhalten wolle; hieran vollziehen D. Eten. Unseren gnädigsten auch gemessenen Willen und Meynung dero Wir mit Kayserl. Gnaden und guten Willen wohlgezogen bleiben. Geben in unser Statt Wien, den 10. Novembris 1638.

11.

Abermahlicher Bescheid für Pfalz Newburg und die Gölliche Landständ in ihren Streitigkeiten.

Der Röm. Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herren ist in underthänigkeit gehorsambst vorbracht worden, was auff derselben den 11. Octobris deß zu end lauffenden 1638. Jahres zwischen deß Durchleuchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Wolfgang Wilhelms, Pfalzgraffen bey Rhein pp., allhie anwesenden Rätthen und der Göllichen und Bergischen Landständ Abgeordneten ergangene resolution jetztgedachte Pfalz Newburgische Rätth über die in solcher resolution erledigte und verabschiedete unterschiedliche Puncten für weitere schriftliche Erinnerung gethan und umb moderation und Erleutterung dero selben underthänigst gebetten.

Wan nun allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. alles desjenig, was von derselben verordneten Kayserl. Commissarien allhie und zu Prag von beyden Theilen gegen und wider einander geklagt und verhandelt worden, mit sonderem Fleiß und gutem zeitigen Vorbedacht reißlich und wohl erwogen, und darauff obangezogene dero Kayserl. Resolution ergehen lassen, als haben sie solches über jezige derselben von mehrermelten Pfalz Newburgischen Rätthen eingereichte gehorsambste Erinnerung und gebettene Erleutterung gleicher Gestalt zu thun nicht unterlassen, erklären sich solchem nach hiemit gnädigst, daß sie es nachmahls bei solcher ihrer resolution ein für allemahl verbleiben lassen, gleichwohl in nachfolgenden Puncten mit dieser Modification und Erleutterung, daß soviel die Außtheilung und repartition der Quartir belangt, höchstgedachtes Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. Die Göllich und Bergischen Landständ zwey taugliche subjecta auß ihrem Mittel benennen und vorschlagen, Ihre Durchl. dieselbe gleichwohl ohne Versang und Nachtheil des Göllich und

Bergischen successions-Streits und deren darbey interessirten Chur- und Fürsten confirmiren, und die Auftheilung der Quartier durch dero Land-Marschalcken und die confirmirte Landständ mit gesambten Rath und Zuthun beschehen solle, Zum anderen, wan hinführo Reichs- oder Crayß-Anlagen verwilliget und derenthalben die Göllich- und Bergische Landständ zum Landtag beschriben werden, daß sie bey solchem gleich wie bei anderen Landtügen erscheinen, und die Notturnfft befürderen und schliessen helfen: vorher aber keine Conventus, wordurch under den Ständen zu Trennung oder Sonderung entstehen, oder dieselbe zu frühzeitiger Behandlung ihrer Stimmen deß außgeschriebenen und bevorstehenden Landtags halben Anlaß nehmen möchten, halten und anstellen: sondern sich deren enthalten, in aller und jeden vorigen Puncten aber beyde Theil der Kayserl. resolution ihrer obliegenden Schuldigkeit nach gehorsamlich gelebet und nachkommen: So dan endlich die von der Pfalz Newburg-Räthen mit ihrer Erinnerung und Erleuterungs-Schrifft übergebene vier neue Documenta den Göllich- und Bergischen Landständen umb ihren Bericht communicirt werden sollen: welches mehr höchsternanter Ihrer Kayserl. Majest. zu dero endlichen Bescheid ihnen den Pfalz Newburgischen Räthen, und den Göllich- und Bergischen Ständ Abgeordneten zu ertheilen allergnädigst befohlen, seyn und verbleiben ihnen darbey allerseits mit Kayserl. Gnaden gewogen.

Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majest. aufgetruckten Insiegel, den 28. Decemder Anno 1638.

12.

An Pfalz Newburg, die Underbeampte von Erscheinung zu der Rechnungs-Commission nicht abzuhalten.

Ferdinandt der Dritte, etc. Durchleuchtiger pp. Dr. Vden. ist unverborgen, was wir noch sub dato 25. Augusti deß abgewichenen 1637. Jahrs wegen Auffnehmung so wohl deß Göllichen als Bergischen Pfeningmeisters Rechnungen für ein Kayserl. Commission auff Burgermeister und Rath unser und deß H. Reichs-Statt Cöllen gnädigst außffertigen lassen, wiewohl wir nun anderst nicht verhofft, dan es würde berührter Unserer Kayserl. Commission bereits ein guter Anfang gemacht worden seyn, so vernehmen Wir doch deme zugegen, daß auf Seiten der Underbeampten berührter angeordneter Commission biß dahero einige parition nicht geleistet, sonderen selbige auß Dr. Vden. Geheiß und Befelch ungehindert verschiedener von unsern Kayserl. Commissarien oder der subdelegirten abganger Citation und Ladungen mit ihren Rechnungen aussenblieben und dammenhero mit Auffnehmung der general Rechnungen biß auff dato nicht verfahren werden können.

Wan dan ein solches Unserm den 11. Octobris deß nechst abgewichenen 1638. Jahrs an D. Vden. abgangeren Befelch-Schreiben zuwider laufft, darinnen wir deroelben außdrucklich befohlen, daß sie nicht allein

ihres Theils oberführte Commission befürdern, sondern auch die Bögte und andere Beampten darzu abordnen wolle.

Als befehlen wir Dr. Eden hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie berührter Unserer Kayserlichen Verordnung schuldige Vollziehung leiste und bey Vermeydung ernstlicheren Einsehens obgedachte Underbeampte von der parition und Erscheinung zu angebeuter rechnungs-Commission ferners nicht verhindern noch abhalte; daran vollziehet etc. Dero Wir mit pp.

Wien, den 10. Januarii 1639.

13.

Patent an die Underbeampte im Fürstenthumb Göllich und Berg, sich bey der Commission zu Auffnehmung der Rechnungen einzustellen.

Wir Ferdinandt der Dritte pp. Entbieden pp. allen und jeden Amptleuthen, Bögten, Schultheissen, Dingeren, Richterern, Steurheberern, auch andern Underbeampten, wie die Nahmen haben mögen, in unsern und des H. Reichs Fürstenthumberen Göllich und Berg unser Kayserl. Gnad. Liebe Getrewe, euch ist auffer Zweifel unverborgen, was massen wir noch sub dato 25. Aug. des abgewichenen 1637. Jahrs dem Ehrsamem (Tit.) Rath der Statt Cöllen pp. zu auffnehm- und Verhörung so wohl des Gölischen und Bergischen Pfenningmeisters Rechnung unsere gnädigste Kayserl. Commission auffgetragen und denselben darbey vollkommene Macht und Gewalt gegeben, alle interessirte Theil hierzu citiren und zu erfordern und alsdan gedachte Rechnungen in Beyseyn derjenigen so vermög des Herkommens in den Göllich und Bergischen Landen darbey seyn müssen, vorzunehmen und uns darüber ihre Berrichtung und den Verlauff gehorsamst zu referiren und zu berichten mehrerer Inhalts berührte unserer außgangenen Kayserl. Commission.

Wiewohl wir Uns nun keines anderen versehen, dan daß ein jeder Theil auff berührter Unserer verordneten Commissarien außgehende Citation und Ladung sich gebührend einstellen und diese unsere wohlgemeynte Kayserl. Commission zu befürdern sich von selbst anlegen seyn lassen würde: So müssen wir doch deme zugegen vernehmen, daß von euch das Widerspiel erfolget und ihr ungehindert des Raths zu Cöllen sub delegirter Commissarien abgegangener verschiedener Citationen umb ewer Rathungen mit der Landschafft Pfenningmeistern zu liquidiren und abzulegen einige parition nicht geleistet. Wan euch dan dergleichen ungehorsame Bezeigung und Widersephlichkeit keineswegs zustehet noch verantwortlich seyn will. Als befehlen wir solchem nach euch sämptlich und einem jedem insonderheit gnädigst und ernstlich, daß ihr auff mehrgedachtes Raths zu Cöllen subdelegirten außgehende fernere citation und Ladung in bestimpter Zeit und Wahlstatt unfehlbar erscheinet, Unsere Kayserl. Befehl und Verordnung so viel die euch berühren und antreffen in schuldigste Obacht nehmet und solchem nach ewere Rechnungen vor mehrgedachten unsern Kayserl.

Commissarien oder deren Deputirten ordentlich ableget und derselben völlige auffnahm und liquidation erwartet, euch hierinnen nicht widrig oder ungehorsam erzeiget, damit wir auff den Gegenfall mit schärfferen Mittelen auch ernster Bestrafung wider euch zu verfahren nicht Ursach haben mögen, darnach ihr euch zu richten und vor Schaden zu hüten werdet wissen.

Wien, 10. Januar 1639.

14.

An Pfalz Newburg, den außgegangenen Decretis zu pariren.

Wir Ferdinandt der Dritte pp. Durchleuchtiger pp Bey uns haben sich die Giltich und Bergische Landstände abermahlen allerunterthänigst beklagt, daß wiewohl sie zu deme auff den ersten Februarii nechsthin außgeschriebenen Landtag erschienen und die proposition angehört, vorhero aber bey Dr. Vden. den Kayserlichen Decretis und Verordnungen zu pariren und die gravamina abzuschaffen ganz einständig angehalten, so were jedoch von derselben keine andere Erklärung, als daß ohne Nachtheil dero Fürstl. respect berührten Decretis nicht pariren konten, erfolgt, inmassen den deine D. Vden. unseren außgegangenen gerechten resolutionibus Schnur stracks zugegen die von den Ständen Nominirte, welche neben den Landsmarschalcken der repartition beywohnen sollen, anderer Gestalt nicht als daß sie D. Vden. besagtem Landsmarschalcken gegebener Instruction nachgehen solten, confirmiren und also solche repartition selbstn vornehmen wollen, auch alle die Kempfer bis an die Wopper, einen Fluß, so in den Rhein laufft und den halben Theil des Fürstenthumbs Berg in sich begreiff, für sich absonderlich frey zu halten, die übrige aber mit dem völligen Last des gangen Fürstenthumbs assignirter Trouppen belegen zu lassen sich erklärt, wie auch ferneres sich understehen, uners vom 11. Octobris ergangenes Decretum nach ihrem Gefallen zu interpretiren, und die Adelige sowohl als Geistliche Güter auß dem S. so viel die Befreyung der Residenz, Statt und Ampt Düßeldorff pp anlangt under den Worten, (daß kein Stand noch dessen patrimonial-Güter außgenommen gleichsam den Underthanen und Bawren-Güteren anschlagen zu lassen und dardurch alle der Ritterschafft Stätt und Stände erhaltene und bestättigte Privilegia, altes Herkommen, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten gänzlich übern Hauffen zu stossen, inmassen dan auch von Dr. Vden. ungeachtet unserer Kayserl. Decreten, in Sachen Bellerbusch contra Elverfeld zu der unschuldigen, welche mit der Sachen nichts zu schaffen, merklichen Schaden bis dato die Execucion nicht vorgenommen und also von den Brabantischen Cansler und Rätthen gegen die Stände so Güter in Brabant haben, abermahlen mit repressalien gedrohet werde, welches alles abzuschaffen uns obgedachte Giltich- und Bergische Landstände abermahlen umb nothwendigen Rathß und executions-Mittel allerunterthänigst angelangt und gebetten haben.

Wan wir es den bey obberührter unserer den 11. Octobris ergangener und den 28. Decembris erleuterter Kayserl. resolution nachmahlen allerdings verbleiben lassen, und Uns gnädigst versehen, Dr. Vden. wie Ihre ohue das zuthun obliegt, derselben vielmehr schuldige parition leisten, als durch weitere Contravention und Interpretation zu fernerer Weitleunfftigkeit Ursach geben werde.

Hierumben so vermahnen wir D. V. hiemit Better- und gnädiglich, daß sie obangezogenen unseren rechtmessigen Kayserl. resolutionen und Decretis ein würcklich und vollkommenes Genüge leiste, sich aller ungleichen Interpretationen enthalte, weniger die Stände an ihren Adelichen und freyen Gütteren und darüber habenden Privilegien und Freyheiten, wie auch altem Herkommen und Gewohnheiten, welchen wir keineswegs praejudicirt, sonderen diejenige verstanden haben, so allzeit von Alters hero Stewrbar gewesen, ferners turbire, sondera davon gänglich abstehe, insonderheit aber in obgehörter Sachen Bellerbusch contra Elverfeld die execution länger nicht verziehe, noch auffhalte, sondern die Bellerbuscher in das streittige Elverfeldisch Gut biß zu auftrage der Sachen immittiren und dadurch die unschuldige Stände, welche mit dieser Sachen nichts zu thun, dermahlen der höchst schädlichen repressalien zu Verhütung fernerer Ungelegenheiten entledigte, und also durch dieses und was vielgedachte unsere Kayserl. Decreta mehrers erfordern und mit sich bringen der Ständen accomodation und Erscheingung zu den Landtagen selbstn befürderen helffe.

Solches wie es unsern außgangenen Kayserlichen Decretis und der selbst Billigkeit gemess, also thuen wir uns zu Dr. Vden. der schuldiger parition in allweg versehen und verbleiben im übrigen deroselben mit pp. pp. Wien, 4. April 1639.

15.

An die Göllich und Bergische Landständ, sich den Kayserlichen resolutionibus und Decretis gemäss zu erzeigen.

Ferdinandt der Dritte pp. Liebe getrewe pp. Bey uns hat sich der (Titel) Pfaltzgraff Wolfgang Wilhelm zu Newburg pp. gegen Euch in Underthänigkeit beklagt, was gestalt ihr unserer außgegangenen Kayserl. resolutionen und Decreten ungeachtet Euch bey jüngst außgeschriebenen Landtag abermahlen vorhero zu Cöllen zusammen gethan und über das jenig so ihr bey berührtem Landtag schliessen wollen, praeconclusa vota gemacht, desgleichen zu Sr. Vden. mit geringer Verschimpfung auffß neue mit trück- und publicirung einer merklichen Anzahl Patenten in den Landen verfahren, wie auch ferners und vom Schein eines sub dato 25. Aug. des verwichenen 1637. Jahrs von Uns außgangenen Schreibens eine abermahlige Stewr von 25 000 Reichsthaler eigenmächtig außzuschreiben euch understanden.

Solte es nun die Beschaffenheit also haben, wie sich besagtes Pfalzgraffen Eten. in vorherührten Puncten gegen euch beschwert, so sehen wir nicht, wie unsern den 11. Octobris Anno 1638 ergangenen Decretis und resolutionibus der Schuldigkeit nachgelebt werde.

Bermahnen euch derentwegen hiemit gnädigt, Ihr wollet euch denenselben gemäß bezeigen und insonderheit wan des Landes Wolfahrt und Notturfft willen ein Landtag außgeschriben wird, darbey unfehlbar erscheinen und sonsten gegen Sr. Eten. euch alles gebührenden Respectis gebrauchen; daran vollziehet ihr unsern gnädigsten Willen und Meynung, und wir seynd euch mit pp. pp.

Wien den 4. April 1639.

16.

Bescheid für Herren Pfalzgraffen von Newburg auf inbegriffene unterschiedliche Puncten.

Der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herren ist in Underthänigkeit referiret und vorgebracht worden, was bey derselben Ihre Fürstl. Durchl. Herr Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm zu Newburg pp. in zweyen sub dato Düsseldorf den 9. und 14. Jan. diß Jahr abgangenen Schreiben so wohl selbst als auch absonderlich durch dero an hochgedachter Kayserl. Majest. Hoff anwesenden Herren Sohn, Herren Pfalzgraff Philips Wilhelmen pp. in unterschiedlichen Puncten underthänigst angebracht und umb Kayserl. resolution und remedirung in ein- und anderen gehorsamblich angefücht und gebetten hat.

So viel nun das erste Schreiben vom dato 9. Jan. nechsthin anlangt, weilen allerhöchst gedachte Kayserl. Majest. über das 1., 3. und 4. Punctum sich von dero Hoff-Kriegsrath auß allbereits allergnädigt resolvirt, als lassen sie es darbey nochmahls allerdings verbleiben.

Betreffend aber das andere Petitum, da haben höchstgedachte Kayserl. Majest. eine Notturfft zu seyn erachtet, vorhero Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöllen hierüber zu vernehmen; so bald nun solches geschehen und dero Bericht einlangen wird, wollen alsdan Ihre Kayserl. Majest. sich hierinnen weiters allergnädigt erklären.

Beym 5. Petitio lassen allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. des Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. dahin bescheiden, daß sie Fürstl. Durchl. der praetendirenden Gelder halber sich bey des Herren Cardinal Infante Hochfürstl. Durchl. selbst anmelden wollen.

Über das 6. und letzte Petitum dieses ersten Schreibens erklären sich Ihre Kayserl. Majest. allergnädigt, daß sie dieses beschenehen Ansuchens inkünfftig auff begehenden Fall gnädigt eingedenk seyn wollen.

Was nun über das Ihre Fürstl. Durchl. in dem anderen sub Dato 14. Jan. abgangenen Schreiben gehorsambst gebetten, daß ihre Kayserl. Majest. die reducirte Summa der 800 zu Fuß und 100 Pferd auß denen von Ihrer Durchl. angezogenen Ursachen auff 2000 zu Fuß und

300 zu Pferd verstärken einwilligen, auch die Ständ zu deren underhalt und sonsten zu schuldiger accomodation anhalten wolten, solches haben höchstgedachte Kayserl. Majest. in abermahlige reife Berathschlagung gezogen.

Alldieweiln aber dieses so wohl vorigen mit Gutachten des hochlöblichen Churfürsten Collegii als auch denen letzteren wohlervogenen und publicirten Kayserl. resolutionen und Decretis vom 11. Octobris und 21. Decembris des nechst abgewichenen 1638. Jahrs zu wiederlauffet, als lassen es Ihre Kayserl. Majest. bey solchen cum Cognitione causae ergangenen resolutionen und in Krafft derselben beschehener reduction auff 800 zu Fuß und 100 zu Pferd nachmahls gnädigst verbleiben, des ungezweiffelten Versehens, es werden hochgedachte Ihre Fürstl. Durchl. solchem allem gebühlich nachkommen, mit aller weiteren Werbung in Ruhe stehen und die Göllich- und Bergische Lande weiters nicht graviren.

Betreffend ferner dasjenige, so in Nahmen vor höchstgedachtes Pfalzgraff Wolffgang Wilhelms Fürstl. Durchl. dero anwesender Herr Sohn, Herr Pfalzgraff Philips Wilhelm gehorsamblich klagend vorgebracht, daß nemlich die Göllich- und Bergische Landstände den außgangenen resolutionibus und Decretis zuwider, vor der Erscheinung auff den Landtäggen sich undereinander nachher Gölten beschriben und, was sie auff den Landtagen schliessen wollen, praekonclusa vota machen. Zweytens, zu Ihro Fürstl. Durchl. mehrer Beschimpfungen von dem inhibirten Truck und Anschlag der Patenten noch nicht nachgelassen, auch drittens auff neue und ergründten praetext eines sub dato 25. Aug. des verwichenen 1637. Jahrs außgangenen Kayserl. Schreibens eine abermahlige Steuer von 25 000 Reichsthaler außgeschrieben; haben mehr höchsternente Kayserl. Majest. hierauff die Stände gnädigst ermahnet, daß sie denen sub dato 11. Octob. und 28. Decembris des nechst abgewichenen Jahrs ergangenen resolutionibus und Decretis sich gemäß bezeigen, und insonderheit, wan des gemeinen Landes Notturfft willen ein Landtag außgeschrieben wird, darbey unfehlbar erscheinen, auch sonsten sich alles gebühlichen Respects gegen Ihre Fürstl. Durchl. sich gebrauchen sollen, des gnädigstens versehens, wan nur auch auff Seiten hochgedachtes Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. den Kayserl. Decretis nachgangen und die von den Ständen geklagte gravamina abgeschafft, daß alsdan zwischen hochgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. und den Ständen besseres vernehmen seyn, und alles was beyderseits biß dahero gegeneinander geklagt worden, von sich selbstn fallen und auffhören werde.

Welches offthöchsternante Ihre Kayserl. Majest. mehr höchstgedachtes Herren Pfalzgraffen zu Neuburg Fürstl. Durchl. auff obgehörte Puncten und petita zum Bescheid zu ertheilen befohlen, die seyn und verbleiben im übrigen deroelben mit Betterlichen Willen und Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl gezogen.

Signatum zu Wien, den 4. April 1639.

17.

Commissio auff den Bischoff zu Würzburg in causa der Göllich- und Bergischen Landständ contra Pfalz Newburg.

Ferdinandt der Dritte pp. Ehrwürdiger Fürst, lieber andächtiger, wir mögen Dr. A. gnädigst nicht bergen, was massen bey Uns der pp. pp. Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm zu Newburg wider die Göllich- und Bergische Landständ und gegen Sr. Vden. erstbesagte Ständ hinwiderumb nun ein Zeithero mit unterschiedlichen Klagschriften einkommen und ein jeder Theil umb fürderlich remidir- und Abhelfung seiner Beschwerden in Underthänigkeit angehalten und gebetten.

Wan wir nun dieselbe auf reiffe und fleissige Erwegung der Sachen und aller ihrer Umbständ solcher Gestalt verabschiedet und darüber unsere Erkantnuß ergehen lassen, wie Dr. A. auß dem Original (welches wir derselben in duplo einzuschließen und durch sie oder ihre subdeligirte einem und dem andern Theil zu handen liffieren zu lassen, für rathsam befunden) mit mehrern zu vernehmen hat.

Demnach es dan nunmehr auff deme beruhet, daß dieser und unser vorige Abschieds-Decreta und resolutiones zur würcklichen Vollziehung gebracht werden und die hierin interessirte Partheyen zu allem Übersuß durch unsere Kayserl. Commission solchen gehorsamst nachzuleben bewogen werden, allermassen Dr. A. unser gnädigste intention hierinnen mit mehrern auß beykommender Instruction zu vernehmen.

Als haben wir derselben solche Commission (worzu wir Jhro zugleich allen vollkommenen Gewalt geben) gnädigst auftragen und Dr. A. benebens erfuchen wollen, derselben sich gutwillig zu undernehmen, darinnen laut erstgemelter unserer Instruction zu verfahren und bey den interessirten Partheyen auff den Fall, sie bey abgemelten unseren Decretis nicht also gleich acquiesciren wolten, alle bewegliche Motiven noch weiteres einzuwenden, damit solchen unseren Verordnungen gehorsambst nachgelebt und alle auß ein- oder ander seiths erfolgenden Widersäglichkeit dem gemeinen Wesen und ihnen den Partheyen selbst besorglich entstehende Gefahr verhütet, wir auch dermahleinßt fernern Behelligung in dieser Sachen entübriget werden mögen. Allermassen diß Orths zu Dr. A. unser gnädigst Vertrauen gestellt ist, und wir derselben mit beharrlichen Kayserl. Gnaden und allem Guten vorderstgewogen verbleiben.

Geben Eberssdorff, 26. Septemb. Anno 1639.

18.

An die Göllich und Bergischen Landständ cum notificatione der dem Herren Bischoffen zu Bamberg auffgetragener Commission.

(Titel) Wir haben uns in Underthänigkeit referiren und vorbringen lassen, was bey uns sowohl der pp. pp. Pfalzgraffen zu Newburg etc. wider euch, als wider Sr. V. ihrer, seither daß 14. Aprilis nechsthin in unterschiedlichen Memorialien und Schrifften gehorsamblich

klagend angebracht, was auch ein und der ander Theil umb würcliche abschaff- und remedirung ihrer gegen einander geführten Beschwerten gebetten.

Gestalt aus nun ewer dabey erbottene beständige Treu und Devotion zu sonders angenehmen gnädigsten Gefallen gereicht, und wir nicht zweiffeln, ihr werdet unaufgesetzt darbey verbleiben, euch auch nichts darvon abwenden lassen, also versichern wir euch hinwieder gnädigst, daß wir euch hinwieder gnädigst bey Recht, wider alle unbillige Gewalt schützen und nicht hülflos lassen wöllen, gestalt wir uns über vorangeregte unsers Betters und Fürsten Eden. wider euch, und dagegen die von euch wider Sr. Eden. geklagte gravamina solcher gestalt eines endlichen resolvirt, daß Wir uns keins anderen versehen, dan ihr werdet zu beyden Theilen unseren vorigen und jezigen Verordnungen in allem gehorsamlich nachkommen, damit aber solches würclich beschehe und den vielfältigen Klagen dermahlen einst recht abgeholfen werde.

So haben wir zu solchem End des pp. Bischoffen zu Bamberg und Würzburg A. unsere Kayserl. Commission auffgetragen, daß sie diese unsere letztern resolution gedachtes unsers Betters und Fürsten, des Pfalzgraffen zu Neuburg Eden. und Euch auff einen gelegenen Tag und Orth durch sich oder dero subdelegirten eröffnen, und beyde Theil, so viel jeden dieselbe und unsere vorige Abschiede berühren, zur parition anhalten solle, Euch solchem nach gnädigst vermahnet, ihr wollet euch ewerseitßs gehorsamlich darbey bezeigen, wie die Schuldigkeit solches selbstn erfordert und unser gnädigstes Vertrauen zu euch gestelt ist. Seynd euch beneben mit beharlichen Kayserlichen Gnaden wohl gewogen.

Wien, d. 26. Septbr. 1639.

19.

An Pfalz Neuburg cum notificatione commissionis.

Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Bette und Fürst pp. Wir mögen D. E. gnädigst nicht verhalten, was gestalt wir in denen zwischen deroselben und den Göllich und Bergischen Landständen schwebenden beschwerlichen differentien Unsere abermahlige gerechte Kayserl. resolutiones ergehen lassen, derenthalben auch dem (Tit.) Bischoff zu Bamberg und Würzburg unsere Kayserl. Commission auff gewisse Maß auffgetragen, wie Dr. Eden. von Sr. A. mit mehrern vernehmen wird, dieselbe darbey gnädigst ermahnenndt, sie wolle sich angeregter Commission nicht allein bequemen, sondern sich auch gegen obbesagten Landständen aller fernern Thätlichkeit enthalten, dargegen Jhro angelegen seyn lassen, wie gute Einigkeit und bessere Verständnuß beyderseitßs wieder gestiftt und alle gefährliche Weiterung abgestelt und vermitteln werden. Immassen Wir uns dessen zu Dr. Eden als einen gehorsamen Fürsten des Reichs gänglich versehen und deroselben darbey mit behörlichen Kayserl. Gnaden und allem Guten vorderst wohl bey gethan verbleiben.

Geben in unserem Schloß zu Eberßdorff, den 26. Sept. Anno 1639.

20.

An Pfalz-Newburg, die Göllich und Bergische Landständ über die freywillig verwilligte Stewren nicht zu beschweren.

Wir Ferdinandt der Dritte etc. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst, Uns haben die (Tit.) Göllich- und Bergische Landständ in Underthänigkeit klagend zu erkennen geben, daß ob wohl Wir uns über unsere den 11. Octobris deß abgewichenen 1636. Jahrs in S. So viel die Residenz-Statt etc. ergangene resolution underm 4. Aprilis jüngsthin wegen der patrimonial-Güter dahin erklärt, daß Wir nicht gemeint gewesen, die Geistlichen und Adelichen Stände an ihren habenden privilegiis und Herkommen zu praejudiciren, sondern diejenige verstanden haben wollen, welche vor Alters hero stewrbar gewesen, Dr. Vden. doch sich nichts desto weniger understanden, die von ihnen auß Gutwilligkeit zu sublevirung deß armen Manns im Land gewilligte freywillige Stewren von ihrem Einkommen 15 vom hundert zu ermelter Geist- und Adelicher Ständ höchstem Nachtheil gleichsam auff eine Schuldigkeit zu ziehen und außzudeuten, dannenhero sie Uns, daß wir dieselbe bey vorgedachter unserer Erklärung gnädigst zu schützen geruhen wollen, in Underthänigkeit angeruffen und gebetten.

Wan wir dan solches ihr Begehren vor angeregter unserer resolution und der Billigkeit selbst gemess zu seyn befinden. Als haben wir Dr. Vden. zu dem Ende hiemit gnädigst erinnern und benebens anbefehlen wollen, daß sie sich dergleichen Newerung underlassen, noch die klagende Ständ über dasjenig, was dißfals freywillig von ihnen beschehen, zur Ungebühr nicht beschweren, oder solches in Consequentz ziehen und im übrigen sie die Ständ wegen Einwilligung der Contribution also halten solle, wie es dißfals unsere ertheilte gemessene resolutiones mit sich bringen, daran beschicht unser gnädigster Will und Meynung pp.

Wien, 22. Febr. 1640.

21.

An Pfalz Newburg cum inclusione deß durch seinen Residenten wider die Göllich und Bergische Landständ übergebenen hüzigen Memorials.

Ferdinandt der Dritte pp. — Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst pp. Aus dem original-Beyschluß hat D. Vden. mit mehrern zu vernehmen, was bey Uns deroeselden an unserm Kayserl. Hoff anwesender Resident Philip Ludwig Breitschädel vor ein umbescheidenes hüziges und anzugiges Anbringen gegen und wider die Göllich- und Bergischen Landständ einreichen und übergeben lassen.

Obwohl wir nun nicht dafür halten wollen, daß solches mit Dr. Vden. Vorwissen und Befehl also auffgesetzt oder von deroeselden ihme Breitschädel in solcher Form einzugeben zugeschicket worden seye. So

haben wir doch Dr. Eden. besagtes Memorial zu dem End in Original beyschliessen wollen, damit sie denselben solches gebührend verweisen, auch dessen bey Vermeydung unausbleiblicher Bestrafung sich hinfüran zu enthalten ihme ernstlich entbieden könne, und verbleiben Dr. Eden. mit beharlichen Kayserl. Gnaden wohl beygethan.

Geben in unserem Schloß zu Eberstorff den 22. Februarii Anno 1640.

22.

Bescheid in Sachen der Göllich und Bergischen Landständen contra Pfalz-Newburg. (22. Febr. 1640.)

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungaren und Böhmeib Königl. Majest. Unserm allergnädigsten Herren ist in Underthänigkeit referirt und vorgebracht worden, was bey derselben der Durchleuchtigste Fürst Herr Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraff bey Rhein, Herzog in Baveren, Graffen zu Veldenz und Sponheim, wider die Göllich- und Bergische Landständ und gegen seine Fürstl. Durchl. hinwiderumb erstbesagte Göllich- und Bergische Landständ seither deß 14. Aprilis nechstverwichenen 1639. Jahrs in unterschiedlichen Memorialien und Schrifften in Underthänigkeit klagend angebracht und gebetten. Ob nun wohl allerhöchstgemelt Ihre Kayserliche Majestät sich keines anderen versehen, dan es würden beyde Theil bey dero so vielfältig ergangenen decision- und Verordnungen dermahleins sich zu Ruhe und Frieden begeben und derselben bey Ihrer ohne das tragenden schwären Kayserlichen Regierung mit fernere anlauffen und neuen Klagen verschont haben.

Nachdeme sie aber vernehmen müssen, daß ein und ander Theil abermahls mit Beschwerden gegeneinander in unterschiedlichen Schrifften einkommen und umb deren Kayserliche Abhülff- und remedirung gebetten, als haben sie dieselbe auff reife und genugsame der Sachen Erkantnuß nach folgender Gestalt verabschiedet.

Erstlich in dem sich deß Herren Pfalzgraffs Fürstl. Durchl. beschwert, daß die Göllich- und Bergische Landständ von dem im Februario gemelten 1639. Jahrs zu Düsseldorf gehaltenen Landtag ohnverrichter Sachen abgezogen und sich auff die gethane Proposition in nichts einlassen wollen, seine Fürstl. Durchl. hetten dan angedeuteten Kayserl. Endurtheilen, Decretis und resolutionibus zuvor ein völliges Genügen gethan, — hingegen aber die Ständ sich hinwiderumb beklagen, daß Ihre Durchl. Ihre Mitstände so zu dem Landtag nicht erscheinen, oder sonst angedeuter massen darvon gezogen, eine Geldstraff von 50, 100 und wohl gar auch 400 Goldgülden auffgelegt, Item den außgelassenen Kayserl. Decretis nicht gelebe und nachkomme, sondern solche wider den klaren Buchstaben nach dero Willen außdeuten, erklären und resolviren Ihre Kayserl. Majest. sich darauff in Kayserl. Gnaden also, daß, wie sie es wegen Erscheinung der Ständ zu den Landtagen bey voren ihren ergangenen resolutionibus allerdings verbleiben lassen, Also solle weder ein noch anderer Theil solche Kayserl.

Decreta und Verordnungen über dasjenige, was darinnen dem klaren Buchstaben nach versehen und disponirt, weiter nicht extendiren, noch denselben einigen anderen Verstand machen, der Herr Pfalzgraff auch von der angemasten Bestrafung der Landständ ab und zur Ruhe stehen, vielmehr aber dahin sehen, daß er dieselbe bey gutem Willen erhalte und hierdurch Ihrer der Ständ Erscheinung bey den Landtügen umb so viel befürderen helffen solle.

Damit aber die Stände sich wegen jetzigen gefährlichen Zeit und Rüssen zu den Landtügen zu kommen sich zu entschuldigen desto weniger Ursach haben, wollen Ihre Kayserl. Majest. bey dero im Land liegenden Kriegsvolk die gemessene Verordnung thuen, damit besagte Ständ mit nothwendigen Convoyen zu und von den Landtügen versehen werden und sich ein- und ausserhalb ihrer Häuser einiges Gewalts nicht zu befahren haben sollen.

Betreffend die von Ihrer Fürstl. Durchl. gebettene Abschaffung der particular-Zusammenkufften der Ständ vor den Landtügen etc. Ist zwar nicht ohne daß in dem de Dato Wien, den 28. Decomb. verwichenen 1638. Jahrs gebetteten Erleuterungs-Decret in §. zum anderen pp. außtrücklich resolvirt, daß die Ständ bey den Landtagen erscheinen und die Notturnfften befördern und schliessen helffen, vorhero aber keine Conventus, wördurch unter den Ständen Trenn- und Sonderungen entstehen, oder dieselbe zu frühzeitiger Behandlung ihrer Stimmen deß außgeschriebenen: und bevorstehenden Landtags halber anlaß nehmen möchten, halten und anstellen sollen pp.

Gleichwohl aber weilen Weyland Ihre Kayserl. in Gott allerfeligst ruhender Herr Vatter Christmiltesten Andenkens besagten Ständen erlaubt, daß sie zu prosequirung ihres Rechts zusammen kommen und ihre Nothturfft berathschlagen mögen, seine Fürstl. Durchl. auch vermög dero Kayserl. Endurtheils und final Decision sub dato Oberßdorff den anderen Octobris 1635 hieran nicht hindern sollen, also lassen Ihre Kayserl. Majest. es auch dabey als einer vorhin resolvirter Sach gleicher Gestalt bewenden.

Was dan die von seiner Fürstl. Durchl. beehrte Cassation der Landständ Vnion belangen thuet, da erinnern sich Ihre Kayserl. Majest. annoch gnädigst, was so wohl deroelben in Gott ruhender Herr Vatter Christmiltester gedächtnuß, als auch sie selbst, sub Dato 25. Augusti deß verwichenen 1637. Jahrs hierüber resolvirt, und weilen die Vnion zu nichts anders, als zu conservation der Privilegien und Defension deß Vatterlandes angesehen, auch von Alters hero bey den verstorbenen Herzogen zu Göllich hergebracht, zumahlen aber den gemeinen beschriebenen Rechten, Reichs-Sagungen und der gülden Bull nicht zuwider.

Als haben Ihre Kayserl. Majest. nicht sehen, noch befinden können, wie sich mehr höchstgedachter Herr Pfalzgraff darab zu beschweren Ursach gehabt, gleichwohl daß die Ständ auch ihres Theils derselben gemeh leben und hierinnen weiter nicht gehen sollen.

Anlangend dasjenige, was Ihre Fürstl. Durchl. wegen abführung deß Kayserlichen Kriegsvolk zu verhütung der Landen ruin. Item, daß

Ihre Kayserl. Majest. sich schriftlich und unconditionirt erklären wolten, der Gölischen Landen so lang des Feindsvolk sich darinnen nicht einlögert, mit aller Einquartierung und Kriegsbeschwerden zu verschonen begehrt, wolte Ihre Kayserl. Majest. zwar gnädigst gern sehen, daß diese Länder auß denen angeführten Ursachen allerdings verschont bleiben könten, weilten es aber hey jetzigen gefährlichen läufften Uns unmöglich, als wollen sie gehöriger Orten die gemessene Verordnung thuen, daß selbige, so viel immer möglich, verschont werden sollen.

Was aber die von dem Herren Pfalzgraffen gebettene Hilff, und daß Ihre Kayserl. Majest. ihrem Kriegsvolk und dessen Generalen, so nechst an diesen Landen gelegen, gnädigst anbefehlen wollen, seiner Durchl. auff allen Nothfall unerholt weiteren Befehls zuzuziehen betreffen thuet, ohne dem, daß in dem Pragerischen Friedensschluß in diesem Fall genugsam vorgesehen, so wollen doch Ihre Kayserliche Majest., dafern sie in solcher Gefahr und Noth begriffen seyn solten, dieselbe nicht hilflos lassen.

So viel nun die von den Landständen ferner eingebrachte gravamina betrifft, daß ob höchstgemeltes Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. zu aufstheilung und repartition der quartier die von den Ständen auß ihrem Mittel benendte zwo Adeltiche Verschonen nicht confirmiren, noch gestatten wollen, daß sie die Ständ ihre Leuth dabey haben, sonderen dieselbe durch die auß ihrem Mittel vor etlichen Jahren verordnete Kriegs-Commissarien verrichten lassen sollen, verbleiben es bey Ihrer Kayserl. Majest. erleuterungs-Decret allerdings, wie auch bey der, gedachtes 1639. Jahres den 2. Aprilis ergangenen Kayserl. resolution, und wollen Ihre Kayserl. Majest. dessen schuldige observanz S. Fürstl. Durchl. hiemit ernstlich auffgelegt, benebens auch deroelben und vorbemelten Ständen gnädigst anbefohlen haben, daß sie es beyderseits in verfafter Instruction bey dem alten Herkommen verbleiben lassen sollen.

Anlangend daßjenige, daß des Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. sich zu der dem Rath zu Cöllen, wegen auffnehmung der Rechnung auffgetragener Commission nicht verstehen wolle. Item ihre Underbeampten zu besagter Raitung nacher Cöllen nicht zu erscheinen verbiete, lassen es Ihre Kayserl. Majest. ungeacht alles darwider eingebrachten vor- und Einwendens bey vorigen Patenten, resolution und Verordnungen nachmahls verbleiben, wollen auch Ihrer Fürstl. Durchl. darbey nachmahls ernstlich anbefohlen haben, die angeordnete Kayserl. Commission weiters nicht zu verhindern, noch dero Underbeampte davon abzuhalten, sondern auff des Magistrats zu Cöllen fernere Citation solche vielmehr nach möglichkeit zu befürdern.

Belangend die von den Ständen geklagte Verhinderung ihnen zu prosecution ihres Rechts und anderen Landsnotturfften verwilligten Collectation, wollen Ihre Majest. und ist derselben ernstlicher Befehl, daß denen vom 4. Septembris und andern Octobris Anno 1637. so wohl, auch den 22. Martii und 11. Octobris nechst abgewichenen 1638. Jahrs ergangenen gemessenen resolutionibus gehorsamblich nachgelebt und

dargegen die von des Herren Pfalzgraffen Durchl. beschehenen Jussiones auffgehbt werden sollen, immassen dan Ihre Kayserliche Majest. solche Jussiones hiemit wiederumb auffheben und seiner Fürstl. Durchl. auch dero Underbeampten hiemit auffgelegt haben wollen, daß sie bey Verzeydung ernster Straff und unaußbleiblicher Execution die Ständ an solcher Contribution nicht hinderen sollen, jedoch vorbehaltlich der liquidation was bezahlt und wohin es verwendet.

Betreffend den auff den 12. Aprilis zu Düsseldorf von Bögten und gemeinen Bawrsleuthen angestellten Landtag und von denselben verwilligte 60000 Reichsthaler, und was sonsten bey denselben vorgelauffen, weilen solches Sachen seynd, so nicht allein dem Kayserl. final Decisionibus schnurstracks zuwider, und mit keinem Grund und Bestand Rechtens behauptet werden können, sonderen nur zu Aufruhr und schädlichen verbotenen Trennungen anlaß geben, auch zu großem praesjuditz denen bey der Gültischen succession interessirten Chur-Fürsten und Ständen, so dan zu Schmäherung des Heiligen Reichs Regalien gereichet.

Als thun Ihre Kayf. Majest. auftragendem hohen Kayserl. Ampt solches alles gänzlich cassiren, auffheben, und seiner Fürstl. Durchl. und dero Underbeampten mit ernst und unaußbleiblicher Straff anbefehlen, daß sie sich hinsüro dergleichen Beschreibungen der Bawren enthalten, die Bawren aber zu solchen Zusammenkunfftten keineswegs erscheinen, noch zu erscheinen schuldig sein sollen.

So viel aber die bey diesen Puncten in der under Stätte Rahmen wider die Landständ angebrachte Beschwernüssen belangt, weilen solche an dero Kayserl. Hoff nicht gehörig, haben sie ihre gravimina gehöriger Orthen vorzubringen. Was dan die von Ihrer Fürstl. Durchl. dem Herrn Pfalzgraffen bey dem im Februario jüngst verwichenen 1639. Jahr gehaltenem Landtag begehrte Contribution vor 2000 zu Fuß und etliche hundert Pferd betreffen thuet. Weilen solches denen sub dato den 4. Februarii und 25. Augusti 1637 ergangenen und den 11. Octobris und 10. Novembris nechst verwichenen 1638. Jahrs wiederholten Verordnungen zuwider lauffe, Krafft deren seiner Fürstl. Durchl. mehr nicht als 800 zu Fuß und 100 zu Pferd dergestalt verwilliget, daß die monatliche Bezahlung vermög der Lands-Privilegia beschehen solle, also lassen Ihre Kayserl. Majest. es bey jezt gehörtem reducirten Numero verbleiben, mit dem gnädigsten Befelch, daß Ihre Fürstliche Durchl. diese Anzahl nicht überschreiten und, was darüber geworben, alsbald abschaffen, die Ständ aber die Contribution zu underhaltung dieser 800 zu Fuß und 100 zu Pferd hievor auffgelegter massen ordentlich liefern und sich dessen im geringsten nicht verweigeren sollen, Jedoch aber, wan es die höchste Notturfft erforderen würde, daß über oftgedachte 800 zu Fuß und 100 zu Pferd noch mehr Boldt geworben werden müste, daß es mit Bewilligung der Ständ auff einem öffentlichen Landtag geschehen solle. Bey welchem Punct Ihre Kayserl. Majest. vermög dero resolution sub dato 24. Septembris Anno 1637 derjenigen Officier halber, so die

Ständ zum Commando über gedachtes Kriegsvolk auß ihrem Mittel vorschlagen möchten, die weitere gemessene Verordnungen thun wollen, wan sie dißfals qualificirte subjecta auß ihrem Mittel benennen werden, damit diese Ihre Kayserl. resolution würcklich vollzogen werde.

Nicht weniger, daß sich die Ständ zum höchsten beschweren, daß oft höchsternanter Herr Pfalzgraff dem Decreto vom 11. Octobris gemetz die Lehen- und Mann-Cammer oder das Judicium parium Curiae noch nicht wieder angerichtet, da ist mehr allerhöchstgemelt Ihrer Kayf. Majest. ernstlicher Will und Befehl hiemit, daß seine Fürstl. Durchl. die Lehen- und Mann-Cammer ohne einigen weiteren Verzug wieder anrichten, und daß sie deme also gehorsamblich nachkommen innerhalb zweyen Monathen nach Verkündigung dieses vor hochgemelten Kayserl. Commissarien dociren oder im widrigen Fall der Execution gewärtig seyn solle.

Und weilten Kayserl. Majest. sich in Puncto der Stewrbarn patrimonial-Gütter Ihrer den 4. Aprilis jüngst verwichenen 1639. Jahrs gethanen Erklärung gemetz nachmahlen resolvirt, dessen auch under heutigen dato seine Fürstl. Durchl. durch ein absonderliches rescript erinnern lassen, so hat es darbey sein ungeändertes verbleiben, daß nemblich der Herr Pfalzgraff die Ständ dißfals zur Ungebühr nicht beschweren, noch auß deme, was aus Gutwilligkeit geschehen, eine Schuldigkeit machen, wie auch im übrigen es wegen Einwilligung der Contribution also halten solle, wie es dißfals die ertheilte Kayserliche resolutiones außführen und mit sich bringen.

Nachdeme auch beyde Theil wegen Abstellung der durch die Niederburgundische Regierung in Sachen Bellerbusch contra Elverfeld fürgenommener repressalien einkommen, also haben Ihre Kayserliche Majest. diß Orths nicht allein deß Herren Cardinals Infante Hochfürstl. Durchl. gebettener massen zuzuschreiben, sondern weil auch der Herr Pfalzgraff in seinem Schreiben sub präsent: den 8. Julii nechst verwichenen 1639. Jahrs vermeldet, daß durch ein von seiner Fürstl. Durchl. gesprochenes Endurtheil den Bellerbusch der Sachen verlustig erkennt, sich darauff alsbald in Brabant gewendet und die repressalien außgebracht, sich dahin allergnädigst resolvirt, daß Ihrer Durchl. gedachtes Urtheil in authentica forma an Ihre Kayserliche Majest. überschicken, und die Ständ über vorberührtes dero Schreiben mit ihrem Bericht vernommen werden sollen.

Welches alles mehr allerhöchst gemelte Ihre Kayf. Majest. offternenten beyden Partheyen auff ihre beyderseits geschehener gehorsambstes anbringen und bitten zu endlicher, dero Kayserlichen resolution und Verabscheidung zu ertheilen, gnädigst anbefohlen haben und verbleiben denselben sampt und sonders mit beharrlichen Kayserlichen Gnaden und allem guten vorderst wohl gewogen.

Signatum zu Wien under Kayserl. Majest. hievorgetruckten Inseigel den 22. Monath=Tag Februarii im 1640. Jahr etc.

